



STADT WELS
Verwaltungspolizei

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Bearbeiter: Andreas Obermair
Zimmer Nr. 312
Tel.: +43 7242 235 4580
E-Mail: pol@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Bescheid

08.03.2021

Messe Wels GmbH, Messeplatz 1, 4600 Wels
Messegelände, Hallen 1, 3 bis 13, 19, 20, 21, 1L, 2L, 4L, Freigelände
Veranstaltungsstätten-Bewilligung
Pol-304-VP21-1-2018

Es ergeht vom Bürgermeister der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

Spruch:

I.

Den Anträgen der Messe Wels GmbH vom 18.08.2014 und vom 08.11.2018 wird Folge gegeben und die Bewilligung für

die Veranstaltungsstätte "Messegelände Wels":

- Messehallen 1, 3 bis 13, 19, 20, 21, 1L, 2L, 4L
- Freigelände

und die Veranstaltungsarten:

- Messen, Publikums- und Fachmessen, messeähnliche Veranstaltungen
- Ausstellungen (insbesondere Tieraussstellungen)

und die Veranstaltung:

- "Nacht der Pferde" im Rahmen der Messe "Pferd Wels"

unter Einhaltung nachstehender - über die Mindestanforderungen der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) hinausgehender - Auflagen erteilt:

1. Das **Gesamtfassungsvermögen** wird wie folgt festgelegt:

Halle	alleinige Nutzung	gemeinsame Nutzung
1	4.030	3.400
3	1.530	1.095
4	1.990	1.460
5	3.595	3.080
6	3.570	2.810
8 EG	1.950	1.150
8 OG	800	800
9	1.270	1.270
10	820	820
11	1.135	1.135
12	895	895
13	1.150	1.150
19 EG	3.470	3.470
20	15.808	12.930
20 A	700	700
20 B	2.000	2.000
20 AB	2.700	2.700
20 F	4.080	4.080
21	5.280	5.280
1L	240	240
2L	240	240
4L	360	360

2. Die Bewilligung umfasst nur die Veranstaltung "Nacht der Pferde". Neue Veranstaltungen und lärmintensive Veranstaltungen im Freigelände im Rahmen von Messen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
3. Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes hat bei messeeigenen Veranstaltungen eine Person anwesend zu sein, welche die Ausbildung eines Brandschutzwartes oder vergleichbar nachweisen kann.
Bei anderen Veranstaltungen (Fremdveranstaltungen) ist hinsichtlich der Notwendigkeit eines Brandschutzwartes oder eines Brandsicherheitswachdienstes rechtzeitig vor der Veranstaltung das Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels herzustellen.

4. Bei jeder Veranstaltung hat eine Person anwesend oder ständig erreichbar zu sein, welche mit der gesamten Haus- bzw. Gebäudetechnik vertraut ist (Haustechniker).
5. Die mit der Bedienung der mechanischen, der heizungs- und elektrotechnischen Betriebseinrichtungen, der bühnentechnischen Einrichtungen und für die Beleuchtung verantwortlichen Personen müssen zuverlässig, fachlich geeignet und mit ihren Aufgaben betraut sein.
6. Bei jeder Veranstaltung ist in der **Messeleitung** und bei den **Informationsständen der Haupteingänge** eine Liste mit den Namen und Handynummern folgender Personen zur Einsichtnahme aufzulegen:
 - a) Veranstalter oder vom Veranstalter nachweislich zur Vertretung beauftragte Person
 - b) Verantwortlicher (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes
 - c) Erste-Hilfe-Person
 - d) Brandschutzwart
 - e) Haustechniker
 - f) Brandschutzbeauftragter

Die unter a) bis d) angeführten Personen müssen anwesend sein.

7. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter (TRVB 119 06 O "Betriebsbrandschutz - Organisation") bestellt sein. Die Ausbildung muss der TRVB 117 O 18 "Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung" entsprechen. Der Brandschutzbeauftragte hat Kontrollen nach der TRVB 120 06 O "Richtlinien für Brandschutzzeugenkontrollen in Betrieben" durchzuführen.
8. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzplan nach den Bestimmungen der TRVB 121 O 15 "Brandschutzpläne" vorhanden sein und ist dieser der Feuerwehr Wels in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Bereits bestehende Brandschutzpläne sind im Hinblick auf die Veranstaltungsstätte bei Bedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels zu aktualisieren.
9. Die im Brandschutzplan eingetragenen "Flächen für die Feuerwehr" gemäß TRVB 134 F 17 (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen) sowie Notausgänge sind bei jeder Veranstaltung - auch im Außenbereich - ausnahmslos freizuhalten.
10. Für die Veranstaltungsstätte sind eine Brandschutzordnung sowie ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall auszuarbeiten und den Mitarbeitern sowie Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Aushang "Verhalten im Brandfall" ist gut sichtbar, dauerhaft und nötigenfalls mehrfach in den einzelnen Hallen anzubringen.
11. Die Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind vor Beginn jeder Veranstaltung bzw. am Beginn eines jeden Veranstaltungstages vor Besuchereinlass zu überprüfen. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig und während der Veranstaltung aktiviert sein.
12. Die vorhandenen Brandmeldeanlagen müssen bei jeder Veranstaltung in Betrieb und funktionsfähig sein (TRVB 123 S 11).

Ist aus betriebstechnischen oder organisatorischen Gründen eine Abschaltung oder Teilabschaltung einer Brandmeldeanlage notwendig, darf dies nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erfolgen und nur von unterwiesenem Personal vorgenommen werden (Brandschutzwart, Brandschutzbeauftragter). Für die Dauer einer solchen Abschaltung ist für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.

13. Die Funktionsbereitschaft baulicher Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandschutztore, Brandrauchentlüftungsanlagen) muss gegeben sein. Der Schließraum von Brandschutztoren ist frei zu halten. Die freie Zugangsmöglichkeit und Benützbarkeit der Brandrauchentlüftungs-Auslösevorrichtung ist zu gewährleisten.
14. Der Bewilligungsbescheid, der Brandschutzplan (Brandschutzpläne) sowie alle für den Betrieb erforderlichen aktuellen Gutachten, Prüfberichte und Atteste der Elektroanlagen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind in der **Messeleitung** zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen.
15. In den Hallen hat die Mindestdurchgangsbreite der Hauptgänge die zu den Ausgängen führen 3,0 m, die Mindestdurchgangsbreite der Nebengänge 2,0 m zu betragen.
16. Sämtliche Aktivitäten dürfen nur innerhalb des gesicherten Veranstaltungsraumes durchgeführt werden. Innerhalb der Absperrungen dürfen sich nur befugte Personen aufhalten. Durch die Absicherung des Veranstaltungsraums (Absperrung, Abschränkung) darf die Fluchtsituation nicht beeinträchtigt werden.
17. Die Verwendung von Schaumfluid und CO₂-Kanonen ist verboten.
18. Es dürfen nur CE-geprüfte Spiel- und Sportgeräte verwendet bzw. benützt werden. Die Konformitätsnachweise und Prüfbefunde sind der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
19. Bei Verwendung von nicht genormten und geprüften **Sonderkonstruktionen** sowie Bühnensystemen ist ein Abnahmebefund eines Zivilingenieurs einschlägiger Fachrichtung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
20. Im Falle von zusätzlichen bzw. veränderten Belastungen von Deckenkonstruktionen (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher) ist vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durch einen Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung vorzunehmen.
21. Geschlossene bzw. mehrgeschoßige Messestände in der **Halle 20** oder der **Halle 21** sind mit einer Sprinkleranlage auszustatten. Die Wirkflächenbemessung ist analog zur Hallenbemessung zu gestalten.
22. Im Bereich der Außenfassaden der Halle 20 dürfen keine Fahrzeuge, Stände oder sonstige Gegenstände direkt an den Fassaden aufgestellt werden.
23. Unter dem Vordach der Halle 21 (Nordseite) dürfen keine Fahrzeuge, Stände oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden.

24. In Mobilhallen und Zelten sind tragbare Feuerlöscher entsprechend der TRVB 124 F 17 vorzusehen. Es dürfen nur Schaumlöscher verwendet werden.
25. Bei Ständen mit Grill, Heiz- und / oder Kochgeräten sind mindestens ein tragbarer Feuerlöscher - geeignet für Fettbrände - und eine Löschdecke einsatzbereit zu halten.
26. In Bühnenbereichen und bei Anlagen der Ton- und Lichtsteuerung ist jeweils mindestens ein tragbarer Feuerlöscher, K5 (CO₂), einsatzbereit zu halten.
27. Sollten Mobilhallen und Zelte beheizt werden, ist die Ausführungsart der Heizung, der Aufstellungsort, die Menge und die Art des gelagerten Brennstoffes der Veranstaltungsbehörde bekannt zu geben.
28. Bei in Hallen und Zelten abgestellten Fahrzeugen sind sämtliche Zündquellen zu vermeiden. Die Tankdeckel müssen versperrt bzw. gegen Öffnen gesichert sein. Es sind geeignete Ölbindemittel bzw. -Vliese für einen eventuellen Restkraftstoff- bzw. Ölaustritt bereit zu stellen.
29. Das Befüllen von Gaslagertanks darf nur in Anwesenheit einer Brandwache der Feuerwehr Wels ausschließlich zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr erfolgen.
30. Sämtliche Maschinen und Geräte (z.B. Krananlagen, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kraftfahrzeuge) dürfen nur von nachweislich geschultem Bedienpersonal in Betrieb genommen und vorgeführt werden. Dieses Bedienpersonal hat während der Vorführungen anwesend zu sein und für Sicherheit zu sorgen.
In Gefahren-, Schwenk- und Manipulationsbereichen dürfen sich, außer dem Bedienpersonal, keine Personen aufhalten. Allenfalls sind Abschränkungen bzw. Absperrungen zu errichten. Vorführungen dürfen keinesfalls auf angrenzende Verkehrs- und Fluchtwege ausgedehnt werden. Die Namen des Bedienpersonals sind auf Verlangen bekannt zu geben. Die Inbetriebnahme darf nur mit den systemeigenen Schutzvorrichtungen erfolgen.
31. Es dürfen ausschließlich nur Spiel- und Sportgeräte verwendet werden die der Richtlinie 2001/95/EG entsprechen.
32. Bei Verwendung von schweiß-, schleif- und spanabhebenden Maschinen und Geräten hat das Bedienpersonal für einen geeigneten und ausreichenden Spritz- und Blendschutz zu sorgen.
33. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Stromlosschaltung, Schlüsselschalter, Entfernung des Start- bzw. Zündschlüssels) ist dafür zu sorgen, dass Maschinen und Geräte (z.B. Hebe- und Krananlagen, Flurförderzeuge, Kraftfahrzeuge) nicht von Besuchern und ungeschultem Personal in Betrieb genommen werden können.
34. Alle Notausgänge und Fluchtwege sind **auch** im Außenbereich von Hallen und Zelten ständig in der gesamten Breite frei zu halten. Es ist daher das Halten und Parken von Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Ständen, Ausstellungsfahrzeugen und sonstigen Gegenständen in diesen Bereichen ist verboten. Ein geeigneter und ausreichender Ordnerdienst hat dies laufend zu kontrollieren.

35. Notausgangstüren, die auf Verkehrsflächen führen, sind außenseitig mit dem Hinweis "Notausgang freihalten" deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
36. Um jederzeit ungehinderte Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen etc. zu gewährleisten, müssen die Verbindungsstraßen im Freigelände eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4,0 Meter aufweisen. Diese Breite muss bis in eine Höhe von ebenfalls mindestens 4,0 Meter gewährleistet sein. Die TRVB 134 F 17, auch im Hinblick auf die entsprechenden Kurvenradien, ist einzuhalten.
37. Wasserhydranten sind ständig frei zu halten.
38. Bei winterlichen Verhältnissen ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie von Schnee zu säubern und ausreichend gegen Rutschgefahr zu bestreuen.
39. Bei Gewitter oder auftretendem bzw. bevorstehendem Sturm ist der Betrieb in den Zelten einzustellen. Alle Personen sind zum Verlassen der Zelte und der näheren Umgebung der Zelte anzuhalten.
40. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 "Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit" zu errichten und zu betreiben.
Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
41. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (z.B. Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Abnahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen (Hinweise: Punkt 4.).
42. Bei Tieraussstellungen ist die Lagerung von Futtermitteln, Stroh und dergleichen in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Diese sind separat zu lagern und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
43. Der bei Tieraussstellungen anfallende Abfall (z.B. Kot, Einstreumaterialien) ist zu sammeln und so zu lagern (Abdeckung), dass eine Geruchsbelästigung der Umgebung möglichst hintangehalten wird. Die Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen.
44. Die Lautstärke am Veranstaltungsgelände (Lautsprecher) ist so zu wählen bzw. einzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Anrainer nicht gegeben ist. Bei Beschwerden ist den Anordnungen der Behördenorgane umgehend Folge zu leisten.
45. Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sein und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen. Sie haben den Weisungen der Überwachungsbehörde Folge zu leisten.

Die Ordner müssen zweifelsfrei erkennbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. einheitliche Kleidung, Ordnerschleifen).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall, die Erste Löschhilfe und die sonstigen Ordneraufgaben **nachweislich** zu informieren.

Der Verantwortliche (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes muss für die Behördenorgane jederzeit telefonisch erreichbar sein (Mobiltelefon).

46. Eine **Namensliste sämtlicher Ordner** (Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift) **ist spätestens vier Tage** vor Veranstaltungsbeginn der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (E-Mail: pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at) zu übermitteln. Der Name und die Handynummer des Verantwortlichen (Einsatzleiters) der Ordner sind ebenfalls anzugeben.

Erachtet die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, die Notwendigkeit eines gewerblichen Ordner- und Sicherheitsdienstes, kann sie die Anzahl dieser Ordner im Einzelfall festlegen bzw. die Anzahl erhöhen.

Eine Reduzierung der gewerblichen Ordner kann nur mit Zustimmung des bei der Veranstaltung anwesenden Überwachungsorgans oder des Journalbeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Tel. 059133-40-0) erfolgen.

47. Für folgende Veranstaltungen ist ein Hilfs- und Rettungsdienst einzurichten: Agraria, Herbstmesse, Agro Tier, Blühendes Österreich, Energiesparmesse, Pferd und "Nacht der Pferde".

Der Hilfs- und Rettungsdienst ist **spätestens drei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn beim Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Wels (E-Mail: wels@o.rotekreuz.at) unter Angabe der Veranstaltungsart, der zu erwartenden Besucherzahl sowie Name und Anschrift des Veranstalters anzufordern.

Die Stärke der Einsatzkräfte wird vom Österreichischen Roten Kreuz festgelegt. Der Hilfs- und Rettungsdienst ist entsprechend der Tarifordnung des Österreichischen Roten Kreuzes vom Veranstalter zu bezahlen.

Im Patientenwartebereich, im Bereich der Ordination und des Ruheraumes ist vom Veranstalter eine absolute Rauchverbots-Zone einzurichten.

48. Für folgende Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitswachdienst einzurichten: Agraria, Herbstmesse, Agro Tier, Blühendes Österreich, Energiesparmesse und "Nacht der Pferde".

Der Brandsicherheitswachdienst ist **spätestens drei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (E-Mail: office@feuerwehr-wels.or.at) unter Angabe der Veranstaltungsart, der zu erwartenden Besucherzahl sowie Name und Anschrift des Veranstalters anzufordern.

Die Stärke der Einsatzkräfte wird von der Feuerwehr Stadt Wels festgelegt. Der Brandsicherheitswachdienst ist entsprechend der Feuerwehrtarifordnung vom Veranstalter zu bezahlen.

49. Bei Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf das Stadtgebiet im Sinne des Brandschutzes ist ebenfalls ein ausreichender Brandsicherheitswachdienst einzurichten.

50. Dem **Roten Kreuz** und der **Feuerwehr Wels** sind am Tage der Veranstaltungsüberprüfung je zwei Pläne des Veranstaltungsgeländes mit eingetragenen Ausstellern im Format DIN A 3 sowie je zwei Ausstellerlisten im Format DIN A 4 zu übergeben. Weiters sind diese Unterlagen vor den Veranstaltungen per E-Mail an die Adressen wels@o.roteskreuz.at sowie office@feuerwehr-wels.or.at zu übermitteln. Hier eingeschlossen sind auch die Meldungen über außerhalb der Öffnungszeiten anwesendes Personal der Aussteller sowie geschlossene Veranstaltungen.
51. Das Sicherheitszentrum Messe ist einen Tag vor Beginn der Veranstaltungen Agraria, Herbstmesse, Agro Tier, Blühendes Österreich, Energiesparmesse, Pferd und "Nacht der Pferde" ab 07.00 Uhr gereinigt und bei Bedarf geheizt zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung ist eine regelmäßige (zumindest einmal tägliche) Reinigung im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen.
52. Wird mit dem Brandsicherheitswachdienst und/oder dem Hilfs- und Rettungsdienst nicht das Auslangen gefunden oder ist bei anderen Veranstaltungen ebenfalls die Einrichtung solcher Dienste notwendig, kann die Überwachungsbehörde diese jederzeit anfordern.
53. Der Mannschaft des Brandsicherheitswachdienstes sowie allen im Zuge eines Einsatzes anrückenden Mannschaften und dem Überprüfungs- bzw. Überwachungsorgan der Feuerwehr Wels ist zu allen Betriebs- und Veranstaltungsräumen und zu jeder Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter sofort zu beheben.
54. Der Ausfall einer bereits angemeldeten Veranstaltung ist rechtzeitig der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (E-Mail: pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at), zu melden.
Im Falle eines angeordneten Brandsicherheitswachdienstes und/oder eines Hilfs- und Rettungsdienstes ist der Ausfall auch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (E-Mail: nachrichtenzentrale@feuerwehr-wels.or.at) und dem Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Wels (E-Mail: wels@o.roteskreuz.at) mitzuteilen.
55. Zum Zeitpunkt veranstellungspolizeilicher Überprüfungen müssen sich sämtliche Betriebseinrichtungen in einem funktionsbereiten Zustand befinden und die jeweiligen Aussteller anwesend bzw. für Rückfragen jederzeit erreichbar sein.
56. Sollten im Zuge einer Veranstaltungsüberprüfung oder während einer Veranstaltung Mängel festgestellt werden oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, ist den Anordnungen der Behördenorgane Folge zu leisten.
57. Die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) ist den Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsgrundlage:

§ 11, §§ 9,10, § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 i.d.g.F., i.V. m. Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO)

II.

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Verwaltungsabgabe von €1.200,-- gemäß Tarifpost 17.d) zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F.

Begründung:

zu I.:

Mit Bescheid vom 15.02.2010, BZ-Pol-21002-2009, wurde die Veranstaltungsstätte "Messegelände Wels" (Messehallen 1, 3 bis 18, 20, 22, 1 L bis 6 L und Freigelände) bewilligt.

Die Messe Wels GmbH hat mit 18.08.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstätten-Bewilligung im Hinblick auf die neu errichtete Halle 21 und den Entfall der Hallen 14 bis 18, 22, 3L, 5L, 6L eingebracht.

Am 19.08.2015 ersuchte die Messe Wels um Verlängerung der Frist im Zuge der "Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme" (Übermittlung des Bescheid-Entwurfs).

Am 15.10.2015 teilte die Messe Wels mit, dass eine Fluchtwegsimulationsberechnung für die Halle 21 zur Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens in Auftrag gegeben wurde.

Anlässlich einer Besprechung am 09.02.2016 wurde der Antrag auf Erhöhung des Gesamtfassungsvermögens für die Halle 21 samt Entfluchtungsanalyse der im-Brandschutz Ingenieurbüro GmbH vom 15.10.2015, Projektnr.: 13933, Objektnr. 501479, eingebracht. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass auch für die Halle 19 (BRP Rotax) eine Entfluchtungsanalyse nach dem Umbau 2016 in Auftrag gegeben werde.

Am 24.05.2016 teilte die Messe Wels mit, dass für die Berechnungen der Entfluchtungsanalysen die OIB Richtlinien 2015 herangezogen wurden, deren Beschlussfassung in Oberösterreich jedoch erst für 2017 vorgesehen sei. Über Ersuchen der Messe Wels solle das Verfahren bis zur Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung ruhen.

Am 22.10.2018 fand eine abschließende Besprechung hinsichtlich der neuen Veranstaltungsstätten-Bewilligung bei der Messe Wels statt. Bei dieser Besprechung beantragte die Messe Wels eine gesonderte Veranstaltungsstätten-Bewilligung für die Halle 19 (BRP Rotax), da - entgegen dem Antrag - nunmehr doch beabsichtigt sei, wiederum Konzerte und andere Veranstaltungen - wie ursprünglich bewilligt - durchzuführen.

Mit 15.01.2019 erging ein Bescheid-Entwurf an die Antragstellerin, die Einsatzorganisationen und die Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 30.01.2019.

Vor der endgültigen Bescheiderlassung erging mit Schreiben vom 20.01.2020 der Bescheid-Entwurf vom 17.01.2020 an die Antragstellerin und die Einsatzorganisationen zur abschließenden Stellungnahme.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde die Stellungnahmen erst mit 08.03.2021 eingearbeitet und der Bescheid fertiggestellt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedarf die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstätten-Bewilligung umfassten Veranstaltungsarten einer neuerlichen behördlichen Bewilligung. §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Verfahren wurden die örtlichen Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenzen von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt sind (Nachbarn), als Beteiligte gehört.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahme des Amtssachverständigen, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Verordnungsstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch

- per Fax (Telefaxnummer 07242/235-4740)
- oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) eingebracht werden.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Rechtswirkungen des angefochtenen Bescheides nicht eintreten, bis über die Beschwerde entschieden worden ist (§ 13 Abs 1 VwGVG). Durch Gesetz oder Bescheid der belangten Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs 2 VwGVG) kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen werden.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sonstige Hinweise:

- Bestehen Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers oder ist die Beschwerde sonst mangelhaft, ist die Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (§ 13 AVG).
- Die belangte Behörde ist berechtigt, binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über die Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen (§ 14 VwGVG).

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr zu entrichten. (siehe u.a. Hinweis)

Im Auftrag:

Andreas Obermair

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides etc.) durch Überweisung auf das nachstehend angeführte Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Verstöße gegen diesen Bescheid, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und die Oö. VSVO werden gemäß § 17 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geahndet.
3. Die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der **Verantwortlichkeit (§ 3)**, der **Meldepflicht (§ 6)** und der **Informationspflicht (§ 13)**, sind zu beachten.
4. **Befugte Fachperson:**
Eine befugte Fachperson ist eine Person, die aufgrund ihrer einschlägigen fachlichen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung befähigt ist, Risiken zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden, die bei der Nutzung dieses Produktes auftreten. Wird

das Zelt von einem Gewerbetreibenden verliehen und aufgestellt, kommt diese befugte Fachperson aus diesem Unternehmen.

Der Unternehmer (Zeltverleiher) ist für den Aufbau seines Zeltes verantwortlich. Wenn es ein "Zeltbuch" gibt, kann die ordnungsgemäße Aufstellung des Zeltes von seinem "Zeltmeister" (gewerbeberechtigter Zeltverleiher) durchgeführt werden. Die Endabnahme erfolgt bei Gewerbetreibenden letztlich durch den Unternehmer (Zeltverleiher) selbst, bei Nichtgewerbetreibenden durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister, etc.

5. Schaustellergeschäfte im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnplatz 1, 4021 Linz, und sind entsprechend dieser Bewilligung aufzustellen und zu betreiben.
6. Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 (Eingabe) und Tarifpost 5 Abs. 1 (Beilagen) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., ist eine Gebühr von **€ 36,10** zu entrichten. Die Gebühren werden an das Finanzamt abgeliefert. Sollte diese Gebühr nicht entrichtet werden, muss eine Anzeige an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien erstattet werden.

Ergeht an (RSb/E-Mail):

1. Messe Wels GmbH, Messeplatz 1, 4600 Wels
Zahlschein, Oö. VSVO, Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

sowie nachrichtlich an (E-Mail):

2. Holding Wels GmbH, Stadtplatz 1, 4600 Wels
3. Stadt Wels, DI, Rechtsangelegenheiten
4. Landespolizeidirektion Oö., Polizeikommissariat Wels
5. Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels
6. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Wels
7. BauD, StaE
8. Wirtschaftskammer für OÖ, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
9. Messe Wels GmbH (rechnung@messe-wels.at) zu Bestellnummer **B200300** ein Betrag von **€1.236,10** (€ 1.200,-- Abgaben, € 36,10 Gebühren)

